

Unterlassungsanspruch wegen Fütterung eines Hundes

BGB §§ 823, 903, 1004

Eine hinreichende Wiederholungsgefahr für die rechtswidrige Fütterung eines Hundes ergibt sich nicht allein aus einmaliger Verabreichung eines „Leckerli“, das an der unteren Grenze einer möglichen Beeinträchtigung liegt. (Leitsatz der Redaktion)

LG Meiningen, Urteil vom 10.7.2013 – 3 S 65/13

Zum Sachverhalt

Der Kl. macht gegen die Bekl. einen Unterlassungsanspruch wegen behaupteter Eigentumsverletzung geltend. Der Kl. ist Eigentümer eines Hundes der Rasse Beagle, der 17 Monate alt ist und vom Kl. in einem Hundezwinger im Garten seines Grundstücks gehalten wird. Die Bekl. wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft. Kurz vor dem Kauf des Hundes durch den Kl. kam es am 18.3.2011 anlässlich einer Feierlichkeit im Elternhaus des Kl. zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen der

LG Meiningen: Unterlassungsanspruch wegen Fütterung eines Hundes (NJW-RR 2014, 94)

Lebensgefährtin des Kl. und der Bekl., wobei es auch schon um eine mögliche Fütterung des Hundes ging. Dabei äußerte die Bekl. gegenüber der Lebensgefährtin des Kl. auf ein Verbot der Fütterung hin, sie würde sich nichts verbieten lassen. Der Kl. forderte die Bekl. mittels anwaltlichen Schreibens vom 1.3.2012 auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, in der sie sich verpflichten sollte, „es zu unterlassen, den Hund der Rasse Beagle auf dem Grundstück ... zu füttern, insbesondere Wurstbrote und sonstige Wurstreste in das auf dem Anwesen ... stehende Gehege zu werfen“. Die Bekl. antwortete hierauf mit Schreiben vom 8.3.2012, in dem sie zugab, am 6.2.2012 Hundefutter (sog. Hundeleckerli) in den Zwinger geworfen zu haben, und versicherte, dass keine weitere Wiederholungsgefahr bestehe. Der Kl. macht neben dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auch noch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 229,55 Euro geltend. Er behauptet weitere Vorfälle vom 15.1.2012 und 10.2.2012.

Das AG *Suhl* (Urt. v. 27.2.2013 – 1 C 458/12, BeckRS 2013, 15188) hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

II. Wie vom AG *Suhl* im angefochtenen Urteil zutreffend festgestellt, hat der Kl. gegen die Bekl. keinen Anspruch auf Unterlassung gem. §§ 823 I, 1004 BGB, da es ihm nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung seines Eigentums durch die Bekl. besteht.

Gemäß § 1004 I 2 BGB kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen, wenn weitere Beeinträchtigungen seines Eigentums zu besorgen sind. Beeinträchtigung ist jeder dem Inhalt des Eigentums (§ 903 BGB) widersprechender Eingriff in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers (BGH, NJW 2005, 1366 = NZM 2005, 315). Gemäß § 903 BGB kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Kl. kann daher als Eigentümer des Hundes bestimmen, dass Dritte seinen Hund nicht füttern dürfen. Unabhängig davon, ob dadurch ein Schaden für das Tier droht, stellt das Füttern des Hundes durch die Bekl. als ein die Herrschaftsmacht des Kl. widersprechender Eingriff eine Eigentumsbeeinträchtigung iSd § 1004 BGB dar.

Vorliegend wurde von der Bekl. mit Schreiben vom 8.3.2012 zugestanden, am 6.2.2012 bei einem Spaziergang, der am Grundstück des Kl. vorbeiführte, seinem Hund *M* Hundefutter (Hundeleckerli) zugereicht zu haben. Diese seien ihr sofort vom Kl. zurückgegeben worden. Die Bekl. führte im Schreiben vom 8.3.2012 weiter aus, sie sei Tierfreund und habe keine zuwideren Absichten gehabt. Sie versichere, dass keine

Wiederholungsgefahr durch ihre Person besteht.

Da ein Unterlassungsanspruch nur besteht, wenn weitere Beeinträchtigungen des Eigentums zu besorgen sind, ist die Wiederholungsgefahr materielle Anspruchsvoraussetzung. Sie ist die auf Tatsachen begründete objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen, maßgebender Zeitpunkt ist die letzte mündliche Tatsachenverhandlung. In der Regel begründet die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (*Palandt/Bassenge*, BGB, § 1004 Rn. 32, mwN). Sofern es in der Vergangenheit bereits zu Beeinträchtigungen gekommen ist, lässt dies in der Regel auch auf die Gefahr zukünftiger Wiederholungen schließen. Dabei muss die Gefahr der Wiederholung sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Insbesondere wenn die Beeinträchtigung bisher einmalig war, müssen Umstände vorliegen, die die Wiederholung besonders wahrscheinlich werden lassen. Bei der Beweiswürdigung darf dabei auf Erfahrungssätze abgestellt werden. An die Ausräumung einer einmal begründeten Wiederholungsgefahr sind hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere entfällt sie nicht schon durch die bloße Ankündigung, die störende Handlung in der Zukunft zu unterlassen (*Ehlers* in jurisPK-BGB, 6. Aufl. 2012, § 1004 Rn. 15, mwN).

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze teilt die *Berufungskammer* die Auffassung des AG, dass es vorliegend an der für einen Unterlassungsanspruch erforderlichen Wiederholungsgefahr fehlt.

Im Ergebnis der vom AG durchgeführten Beweisaufnahme ist es dem Kl. nicht gelungen, die von ihm behaupteten zwei Fütterungen mit nicht artgerechtem Hundefutter, nämlich mit Würstresten und mit Leberwurstbrot am 15.1.2012 und am 10.2.2012 nachzuweisen. Allein der von der Bekl. zugestandene Vorfall vom 6.2.2012 ist entgegen der Auffassung des Kl. unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht geeignet, eine unterlassungsrelevante Wiederholungsgefahr zu begründen.

Auch wenn auf Grund des ausdrücklichen Verbots der Fütterung anlässlich einer Feierlichkeit im Elternhaus des Kl. am 18.3.2011 auch das Füttern mit einem „Leckerli“ nicht mehr im Rahmen des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses hingenommen werden muss oder auch nicht von einer vermuteten Einwilligung umfasst wird, liegt die damit begangene Eigentumsbeeinträchtigung an der unteren Grenze möglicher Beeinträchtigungen. Es liegen keine Umstände vor, die eine Wiederholung besonders wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Bekl. verfolgte keine wirtschaftlichen Zwecke, was eine Wiederholungsgefahr besonders nahelegt. Sie machte auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend, berechtigt zu sein, den Hund zu füttern. Wie bereits vom AG festgestellt, lässt sich auch aus der Äußerung der Bekl. vom 18.3.2011, dass sie sich nichts verbieten lasse, keine Wiederholungsgefahr herleiten, zumal die zugestandene Gabe eines „Hundeleckerli“ fast ein Jahr später am 6.2.2012 erfolgte.

Entgegen der Auffassung des Kl. ist auch die Weigerung der Bekl., die übersandte Unterlassungsverpflichtungserklärung mit Vertragsstrafe zu unterzeichnen, nicht geeignet, eine Wiederholungsgefahr zu begründen. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung dient lediglich der Ausräumung einer einmal begründeten Wiederholungsgefahr. Aus ihrer Nichtunterzeichnung folgt nicht, dass eine zuvor nicht vorhandene Wiederholungsgefahr nunmehr gegeben wäre. Wie bereits ausgeführt, konnten die der übersandten Unterlassungsverpflichtung mit Vertragsstrafe zu Grunde gelegten Ereignisse vom Kl. nicht nachgewiesen werden. Die Beweisaufnahme vor dem AG hat nicht ergeben, dass von der Bekl. Würstbrot oder sonstige Würstreste in das auf dem Anwesen F-Weg in Z. stehende Gehege geworfen worden wären. Genau genommen hat die Bekl. selbst bei dem von ihr eingeräumten Vorfall am 6.2.2013 den Hund des Kl. nicht gefüttert, da die von ihr dem Hund gereichten „Hundeleckerli“ ihr sofort vom Kl. zurückgegeben wurden. Insoweit hätte es ausgereicht, wenn der Kl. die Bekl. darauf hingewiesen hätte, dass das Füttern des Hundes verboten ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die Bekl. auch im Rechtsstreit nicht geltend gemacht, zum Füttern des Hundes berechtigt zu sein. Im Gegenteil hat sie bereits vorgerichtlich mit Schreiben vom 8.3.2012 versichert, dass keine Wiederholungsgefahr besteht und hat sich – wie den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist – in der mündlichen Verhandlung auch beeindruckt von dem gesamten Verfahren gezeigt.

Dem Kl. ist zuzugeben, dass für einen Unterlassungsanspruch auch eine erstmals ernsthaft drohende Beeinträchtigung ausreichend sein kann. Weitere Voraussetzung für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch ist jedoch, dass die Beeinträchtigung auf Grund objektiver Umstände unmittelbar be-

vorsteht. Auch insoweit besteht ein Anspruch auf Unterlassung nur so lange, wie die Begehungsfahr vorhanden ist (*Ehlers* in jurisPK-BGB, § 1004 Rn. 14, mwN). Auf eine Erklärung der Bekl. vom 18.3.2011, den Hund füttern zu wollen, kann daher ein vorbeugender Unterlassungsanspruch nicht mehr gestützt werden. Dass sie berechtigt wäre, den Hund füttern zu dürfen, wurde von der Bekl. im Verfahren nicht geltend gemacht. Sie weiß nunmehr auch, dass es sich hierbei um eine Eigentumsbeeinträchtigung handelt.

Nach alledem war die Berufung des Kl. gegen das klageabweisende Endurteil des AG Suhl vom 27.2.2013 zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt T. Zetzmann, Suhl)

Anmerkung der Redaktion

Zur unerlaubten Tierfütterung s. auch *OLG Karlsruhe*, NJW-RR 2008, 601. Zur Eigentümerbeeinträchtigung durch nicht genehmigte Dreharbeiten im Innenhof des Wohngebäudes s. weiter *LG Hamburg*, NJW-RR 2012, 1253.